

Gesetz
über den Bebauungsplan Schnelsen 68
Vom 8. Mai 1961
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Schnelsen 68 für den Geltungsbereich Ostteil Stadt zwischen Radebeul und Büttkamp einschließlich angrenzender Flurstücksteile, Nordgrenze der Flurstücke 62 und 607 der Gemarkung Schnelsen - Bundesautobahn Hamburg - Flensburg - Vielhöweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 - Wenn die in den §§ 39, 40 und 41 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 223, 238 und 1017, 1979 Seite 409) bestimmten Vermögensgegenstände eingetragen sind, kann ein Einmündigungsvertrag der Eintragung vorliegen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Eintragungspflicht bei dem Einmündigungsvertrag beantragt. Ein Einmündigungsvertrag rührt von dem Inhalt der in den §§ 1 bis 3 bestimmten Vermögensgegenstände her, in dem die in § 1 bestimmten Vorschriften über die Verknüpfung begründet sind, ist demzufolge, Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verknüpfung verletzt worden sind.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Fuhrunternehmen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig. Ferner sind Betriebe mit Verwendung Erzeugnisse, Lagerung (außer Heizölbedarf) oder Umschlag wasserlöslicher Stoffe unzulässig.
 - Für die dreigeschossige Bebauung im Gewerbegebiet kann ein weiteres Vollgeschoss im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Verkehrsempfanges in der Umgebung eintritt.
 - Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
 - Im allgemeinen Wohngebiet sind an den zur Oldesloer Straße und zur Bundesautobahn gerichteten Gebäudeteilen bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern, Türen und Außenwänden vorzusehen.
 - Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
 - Auf der mit einem Erhaltungsbereich für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Fläche sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Knick) zu erhalten.
- § 3
- Für das Flangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Festsetzungen

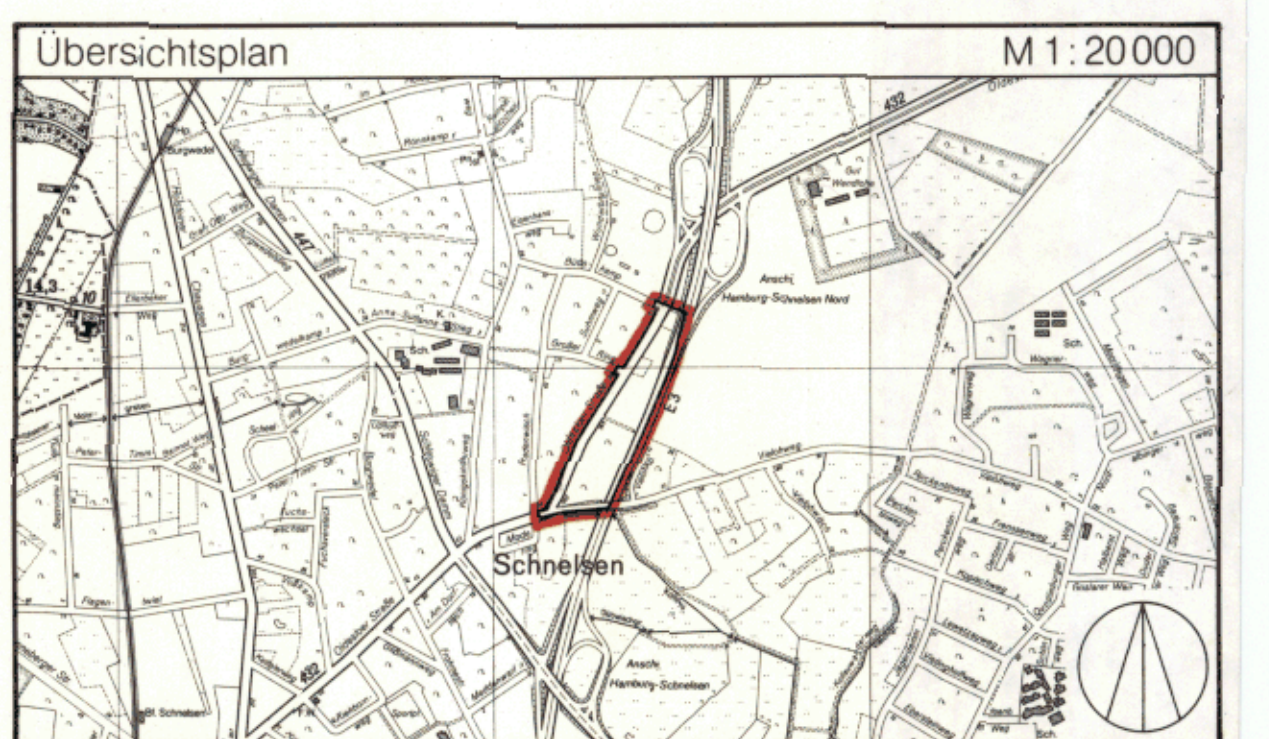
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- (IV) die ausnahmsweise zugelassen werden kann (§ 2 Nummer 2)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- o Straßenhöhe bezogen auf NN
- Brücke
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher
- Nachrichtliche Übernahme
- Landschaftsschutzgebiet
- Kennzeichnungen
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1979



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan**
Schnelsen 68

Maßstab 1: 1000

Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319

Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 68

Vom 8. Mai 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 68 für den Geltungsbereich Oldesloer Straße zwischen Radenwisch und Büttskamp einschließlich angrenzender Flurstücksteile, Nordgrenzen der Flurstücke 603 und 4053 der Gemarkung Schnelsen — Bundesautobahn Hamburg — Flensburg — Vielohweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen, Fuhrunternehmen sowie Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig. Ferner sind Betriebe mit Verwendung, Erzeugung, Lagerung (außer Heizöleigenbedarf) oder Umschlag wassergefährdender Stoffe unzulässig.
2. Für die dreigeschossige Bebauung im Gewerbegebiet kann ein weiteres Vollgeschoß im Rahmen der festgesetzten Geschosßflächenzahl zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
3. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
4. Im allgemeinen Wohngebiet sind an den zur Oldesloer Straße und zur Bundesautobahn gerichteten Gebäudeseiten bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern, Türen und Außenwänden vorzusehen.
5. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
6. Auf der mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Fläche sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Knick) zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Mai 1981.

Der Senat